

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 23. Ein wackerer Landesvater. Der Hirtenbrief von 1718.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

oort im Ommelande, Provinz Groningen. Am 2. September 1704 — die Baronesse trat eben in ihr 15. Lebensjahr — ward der Ehekontrakt unterzeichnet, am 15. Juli 1705 die Kopulation zu Medewoldt vollzogen. Fräulein Annas Charakter entsprach entschieden nicht ihrem Äußeren, das die Prinzessin de la Trémoille, ihre Schwiegermutter, entzückte⁸⁶). Nach reichlich fünfjähriger Ehe ward der Scheidungsprozeß eingeleitet, und am 3. Januar 1711 durch die Kommissare des dänischen Königs die Scheidung zu Varel ausgesprochen. Die Gräfin war der allein schuldige Teil. Bereits am 4. Januar verließ sie ohne Sang und Klang die Residenz ihres „verflossenen“ Gemahls⁸⁷).

Der gab, wie seine Mutter berichtet, den Bitten seiner Beamten und Diener, durch eine neue Heirat seinem „traurigen Zustande“ ein Ende zu machen, recht bald nach und ehelichte schon am 16. April 1711 Wilhelmine Maria, geborene Landgräfin von Hessen-Homburg. Sie hatte am 7. Januar 1678 das Licht der Welt erblickt und starb, nachdem sie 32 Jahr als Witwe gelebt, am 25. November 1770.

Nach ihr war die „Marienlust“ genannt, jener ausgedehnte Park, an den heute neben geringen Resten seines herrlichen Baumbestandes noch die Straße „Marienlustgarten“ erinnert. Dort ließ eine sinnige Sage⁸⁸) die geschiedene Gemahlin des Grafen spuken und als dräuendes Gespenst ihre glückliche Nachfolgerin ängstigen.

§ 25. Ein wackerer Landesvater. Der Hirtenbrief von 1718.

Anton II. war ein vortrefflicher und umsichtiger Landesvater, von Herzen besorgt um das Wohl seiner Untertanen. Und er beschränkte sich nicht auf den Erlaß wohlweiser Verordnungen, sondern war, wo er es für nötig erachtete, stets zur Selbstbesteuerung bereit.

So bestimmte er die Einkünfte des neu eingedeichten Fedderwarder Grodens für den Neubau der Accumer reformierten Kirche, zu der er am 25. April 1719 den Grundstein legte⁸⁹).

Der tatkräftigen Unterstützung, die der Graf dem Schulwesen der Herrschaft Varel zuteil werden ließ, wird in dem entsprechenden Abschnitt des zweiten Teils gedacht.

Wie eiferte er gegen die verderblichen Unsitten seiner Zeit, gegen die bei Hochzeiten, Kindtaufen usw. übliche Völlerei, die nicht nur hochgradig unsittlich war, sondern auch zum wirtschaftlichen Ruin so mancher Existenz führte. In einer bald nach des Grafen Regierungsantritt (14. April 1707) erlassenen Verordnung⁹⁰⁾ heißt es, daß die Hochzeitsmahle in nicht mehr als einem Hause abgehalten werden dürfen. Niemand als der Vermählten nahe Verwandte, nächste Nachbarn oder sehr gute Freunde, im ganzen 12 bis 15 Personen, sollen in der Braut oder des Bräutigams elterlichem Hause gegen Mittags 11 bis 12 Uhr zusammenkommen. Nach geschעהner Trauung möge man bei einem nicht über Vermögen ausgerichteten Mahle etwa bis 10 Uhr abends in christlicher Ehrbarkeit beisammen bleiben, „doch ohne Fressen und Saufen und anderem unanständigem, wollüstigem Wesen.“ Die unnötigen Gastereien bei Kindtaufen, zu denen übrigens außer den Eltern und dem Geistlichen nur die Gevattern zu laden sind, und bei den sogenannten Kirchgängen haben „bei hoher Pönitenz“ zu unterbleiben.

Dasselbe Thema in weiterem Umfange behandelt ein ausführlicher Erlaß vom 1. März 1718⁹¹⁾. Das „lästige Saufen“, das nicht allein den Menschen des Verstandes beraubt, sondern auch eine „böse Quelle“ von Sünden und Lastern ist, hat trotz aller Verordnungen nicht nachgelassen, ja, man schämt sich nicht einmal, „denjenigen Tag, welchen Gott allein Zu seinem Dienst ausgesetzt und gefeyert haben will, damit zu entheyligen und die Gerichte Gottes,*¹⁾ die Vor augen sind und einen jeden billig Zur Buße und beßerung erwecken sollten, noch ferner zu reitzen.“ Es wird deshalb „ernstlich“ verordnet: Die „sonderbahren Mahlzeiten, welche bey Abholung der Braut pflegen angestellet zu werden,“ sind gänzlich zu unterlassen, die Hochzeiten selbst sollen ohne Üppigkeit gefeiert werden, und nicht mehr als sechs bis acht Paare daran teilnehmen. Alle haben

^{*)} Der Graf hat die furchtbare Weihnachtsflut von 1717 und ihre Folgen im Auge.

zur Trauung „nüchternen Muths“ zu erscheinen und zwar „Zum längsten Mittags ums 12 Uhr.“ Jede halbe Stunde Verspätung kostet einen halben Goldgulden Strafe. Nicht geladene Gäste, besonders die Kinder von Festteilnehmern sind „mit Schimpf“ hinauszude weisen und die Eltern der Kinder mit fünf Goldgulden zu brüchen.

Die bei Sterbefällen, Totenwachen und Begräbnissen üblichen Saufereien haben ebenso zu unterbleiben wie die „fensterbiere“, bei fünf Goldgulden Strafe. (Es war Sitte, in ein neugebautes Haus ein buntes Fenster zu schenken, natürlich ein Grund zum Trinken!)

Tote müssen innerhalb dreier Tage beerdigt werden und die Leichen vor ein Uhr auf dem Kirchhofe sein. Jede Viertelstunde Verzögerung wird mit einem halben Goldgulden gestraft. Auch haben dann Prediger und Kantor, dem die Anzeigepflicht obliegt, Anspruch auf doppelte Gebühren.

Äußerst scharfen Bestimmungen unterwirft der Graf den Wirtshausbetrieb. „Befehlen demnach den Krügern, und allen so Bier, Wein oder Brandtwein schenken, hiermit ernstlich und bey Zehn Goldfl. auch nach befinden Zwanzig Goldfl. gleich zu erlegenden Strafe, daß Sie ins Künftige an Sonn- und fayer-tagen, Gäste zu setzen sich nicht unterstehen, sondern mit bloßem Auszapfen aus dem Hauß sich begnügen sollen, wovon jedoch Reisende Personen auszunehmen als welchen Herberge und notdürftiges Getränke niemals zu Versagen. Was anbelanget die Werkeltage, so ist Unser ernstlicher befehl, daß Keiner so Wirtschaft treibet, bey poen Zehn Goldfl. der Gäste länger, als bis Neun uhr des Abends, von Michael bis Ostern und bis Zehn Uhre Von Ostern bis Michael, in seinem Hause dulden, Vielweniger Zugeben sollen, daß mit Würfeln oder Karten, als welches Niemals es sey Sonn- oder Werkeltages erlaubt ist, gespielt werde.“

Übertretern des zweiten Gebotes droht das Halseisen.

Auch beim „Schweelen oder Heumachen“, wo „oft großer Muthwillen und Überfluß in Eßen und Trinken vorgehet, daß den Arbeitern und anderen, so dabey erscheinen nicht genug Können aufgetischt und Vorgesetzt werden“, ist Maß zu halten,

nicht mehr zu geben, „als die Nothdurft erfordert“, bei zehn Goldgulden „unabbittlicher“ Strafe.

Wer diese väterlichen Ermahnungen in den Wind schlägt und von dem „liederlichen Gesöff“ nicht absteht, den soll ohne Ansehen der Person die volle Strenge des Gesetzes treffen. Wirken die Geldstrafen nicht, so tritt Gefängnis, Halseisen und „wenn gar keine beßerung Zu hoffen“ Landesverweisung ein.

Dieser Hirtenbrief von 1718 macht ebensosehr der landesväterlichen Gesinnung Antons Ehre, als er uns einen interessanten Einblick in die höchst zweifelhaften Sitten und Gewohnheiten seiner Zeit gibt. Gott sei dank, diese Zeit ist vorüber. Oder doch nicht so ganz? Ich meine, man kann bisweilen den reaktionären Wunsch nicht ganz unterdrücken, es möge den Behörden des 20. Jahrhunderts, da sich das Individuum weitgehendster Willens- und Gewissensfreiheit erfreut, wie in der guten alten Zeit die Befugnis zustehen, ins Privatleben hinein-zuleuchten.

§ 24. Sophie Charlotte von Aldenburg.

Antons II. Erbtochter Sophie Charlotte vermählte sich am 1. Juni 1733 mit Wilhelm von Bentinck, der am 29. Dezember 1732 von Kaiser Karl VI. in den deutschen Reichsgrafenstand erhoben worden war.

Die Familie Bentinck, ursprünglich in der Pfalz zu Hause, ward im 14. Jahrhundert nach den Niederlanden verpflanzt. Sie zerfällt in zwei Hauptlinien. Die ältere, englische Linie begründete Johann Wilhelm v. B. (geb. 1648), ein Jugendfreund und Günstling König Wilhelms III. von England, der ihn zu seinem ersten Kammerherrn und Geheimrat, zum Grafen von Portland und Peer von Großbritannien ernannte. Der Begründer der jüngeren, niederländischen und später westfälischen Linie, die sich wiederum mehrfach teilte, war der oben erwähnte Wilhelm von Bentinck.

Seiner Ehe mit Sophie Charlotte von Aldenburg entsprangen zwei Söhne, Christian Friedrich Anton, geboren 15. August 1734 zu Varel, und Johann Albrecht, geboren